



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 09. November 2023 mit der die Einhebung von Marktstandsgebühren erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung von öffentlichen bzw. Gemeindegrund bei der Abhaltung von Kirtagen und sonstigen marktähnlichen Veranstaltungen wird für den, den Marktfahrern überlassenen Raum sowie als Abgeltung der Kosten für die marktbedingte Verkehrsumleitung, für die Marktüberwachung und für die Reinigung der Straßen und Plätze, für die ev. Zurverfügungstellung von elektr. Energie udgl. eine Marktstandsgebühr eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt:

- a) pro Laufmeter, wobei die längste Seite zählt, 3,00 Euro, wenn diese am Tag der Veranstaltung an Ort und Stelle entrichtet wird.
- b) pro Laufmeter, wobei die längste Seite zählt, 6,00 Euro, wenn sich Tatbestände (zB. Beschwerden, Zahlungsverweigerungen, Abwesenheit des Ausstellers etc.) ergeben.

§ 3

Abgabepflichtiger

- a. Die Marktstandsgebühr ist durch den Marktfahrer (Aussteller/Verkäufer) an die Marktgemeinde Riedau zu entrichten und wird am Tag der Veranstaltung von Organen der Marktgemeinde Riedau an Ort und Stelle bemessen und eingehoben.
- b. Die Marktstandsgebühren sind nicht zu entrichten, wenn der erzielte Verkaufserlös sozialen und karitativen Zwecken gewidmet wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.02.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau
Angeschlagen 13. November 2023
Abgenommen 01. Dezember 2023



A large, cursive handwritten signature in black ink, which appears to read 'Markus Hansbauer', is written over the seal and extends to the right.

